

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 1184

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 1184, Rn. X

BGH 4 StR 178/25 - Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Saarbrücken)

Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs (fehlerhafte Strafraumenbestimmung).

§ 315c Abs. 3 StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 18. Dezember 2024 in den Aussprüchen über die Einzelstrafe im Fall II. 4 der Urteilsgründe und die Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten aufgehoben, jedoch bleiben die zugehörigen Feststellungen aufrechterhalten.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen „vorsätzlichen“ Fahrens ohne Fahrerlaubnis in acht Fällen, hiervon in sechs 1
Fällen in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr, in einem weiteren Fall in Tateinheit mit Sachbeschädigung
und in einem anderen weiteren Fall in Tateinheit mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs (Fall II. 4 der
Urteilsgründe), sowie „vorsätzlicher“ Körperverletzung unter Einbeziehung von Einzelstrafen aus dem Urteil desselben
Landgerichts vom 25. Mai 2022 nach Auflösung der dort gebildeten Gesamtstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von
einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Darüber hinaus hat es gegen ihn wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in
drei Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit „vorsätzlichem“ Fahren ohne Fahrerlaubnis, Sachbeschädigung in fünf
Fällen, versuchter Nötigung und „vorsätzlichen“ Fahrens ohne Fahrerlaubnis in drei Fällen eine weitere
Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verhängt sowie eine Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis angeordnet. Die
auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten erzielt den aus der Beschlussformel
ersichtlichen Erfolg und ist im Übrigen unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

1. Die Aussprüche über die Einzelstrafe im Fall II. 4 der Urteilsgründe von einem Jahr Freiheitsstrafe, die zugleich die 2
Einsatzstrafe bildet, sowie die Gesamtstrafe von einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsstrafe haben keinen Bestand.

Im vorbezeichneten Fall hat die Strafkammer die Einzelstrafe dem nach § 21, § 49 StGB gemilderten Strafraumen des § 3 3
315c Abs. 1 StGB entnommen, der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Das ist rechtsfehlerhaft.
Denn sie hätte als Ausgangspunkt ihrer Zumessung den milderen Strafraumen des § 315c Abs. 3 StGB zugrunde legen
müssen, weil sie eine fahrlässige Tatbestandsverwirklichung angenommen hat. Hierfür bestimmt das Gesetz aber eine
Strafobergrenze von zwei anstatt von fünf Jahren.

Der Senat kann nicht ausschließen, dass die Strafkammer unter Beachtung dieser deutlich geringeren Strafobergrenze 4
eine mildere Einzelstrafe im Fall II. 4 der Urteilsgründe sowie eine niedrigere Gesamtstrafe verhängt hätte.

2. Die zugrundeliegenden Feststellungen werden von dem aufgezeigten Rechtsfehler nicht berührt und können deshalb 5
bestehen bleiben (§ 353 Abs. 2 StPO). Das zur neuen Verhandlung und Entscheidung berufene Tatgericht kann
ergänzende Feststellungen treffen, soweit diese den bisherigen nicht widerstreiten.

3. Im Übrigen hat die auf die Sachrüge veranlasste umfassende materiellrechtliche Nachprüfung des Urteils keinen 6
Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.